

ANWENDUNGSBEISPIEL ÜBERNAHME

Mittels Privatperson oder Holdinggesellschaft

Im Rahmen einer Unternehmensübernahme verkauft die Wolfgang AG die Anteile an der Sunniberg AG für CHF 1 000 000. Die Transaktionskosten betragen CHF 100 000. Ungefähr ein Jahr nach der Transaktion schüttet die Sunniberg AG eine Dividende in der Höhe von CHF 100 000 aus. Der Käufer finanziert zu 70% fremd. Die Verwaltungskosten der Holdinggesellschaft belaufen sich auf CHF 30 000 pro Jahr.

	Anteile direkt durch natürliche Person gehalten	Anteile indirekt durch Holdinggesellschaft gehalten	Kommentar
Finanzierungskosten	Die auf den CHF 700 000 als Fremdkapital aufgenommenen Schulden bezahlten Zinsen können grundsätzlich steuerlich geltend werden.	Die auf den CHF 700 000 als Fremdkapital aufgenommenen Schulden bezahlten Zinsen können steuerlich geltend werden.	Grundsätzlich Abzug in gleicher Höhe; Steuersatz bei natürlicher Person in den meisten Fällen höher und somit Steuervorteil höher
Transaktionskosten	Die CHF 100 000 sind steuerlich nicht abzugsfähig.	Die CHF 100 000 sind steuerlich abzugsfähig.	Transaktionskosten nur bei Gesellschaft abzugsfähig (einmalig)
Dividende	Die CHF 100 000 sind im Rahmen der Einkommenssteuer zu versteuern (Teilsatzverfahren).	Die Dividende wird durch den Beteiligungsabzug indirekt freigestellt. Nachfolgende Ausschüttung an natürliche Person ist im Rahmen der Einkommenssteuer zu versteuern (Teilsatzverfahren).	In der Summe mehr oder weniger gleiche Steuerfolgen (indirekte Freistellung bei Gesellschaft und Teilsatzverfahren bei natürlicher Person).
Vermögenssteuer	Die CHF 300 000 werden im Rahmen der Vermögenssteuer besteuert.	Die CHF 300 000 werden ebenfalls im Rahmen der Vermögenssteuer besteuert (Verkehrswert der Holdinggesellschaft).	Vermögenssteuer auf dem gleichen Betrag
Kapitalsteuer	Keine Kapitalsteuer, da natürliche Person	Besteuerung des Eigenkapitals der Holdinggesellschaft	Zusätzliche Kapitalsteuer bei separater Holdinggesellschaft
Verwaltungskosten	Keine Verwaltungskosten, da natürliche Person	Es fallen CHF 30 000 Verwaltungskosten an.	Kosten für zusätzliche Gesellschaft

VERGLEICH ÜBERNAHME

Private Unternehmensübernahme oder mittels Holding

	Privatperson	Holding
Halteform	Privatperson hält übernommene Gesellschaft direkt	Privatperson hält übernommene Gesellschaft nicht direkt, sondern via Übernahmeholding
Finanzierung	i.d.R. durch Privatperson selbst	Unternehmensübernahme finanziert durch das in die Übernahmeholding eingebrachte Eigenkapital, etwaige Aktionärsdarlehen und Bankkredit
Abzugsfähigkeit von Finanzierungskosten	Darlehenszinsen sind grundsätzlich im Rahmen der Steuererklärung abzugsfähig.	Darlehenszinsen gelten i.d.R. als geschäftsmässig begründete Aufwendungen (bei Finanzierung durch Nahestehende sind die maximalen Fremdfinanzierungsregeln zu beachten).
Abzugsfähigkeit von Transaktionskosten	Im Privatvermögen Teil der Anlagekosten (nicht abzugsfähig)	Transaktionskosten, wie z.B. Beratungskosten gelten i.d.R. als geschäftsmässig begründete Aufwendungen
Verwaltungsaufwand	-	Erhöhter Verwaltungsaufwand bei Kapitalgesellschaften
Besteuerung von Dividenden	Wirtschaftliche Doppelbelastung, Milderungsmassnahmen bei qualifizierten Beteiligungen (>10%) mittels Teilsatzverfahren	Indirekte Freistellung von Beteiligungserträgen mittels Beteiligungsabzug. Teilsatzverfahren bei Ausschüttung von Übernahmeholding an Aktionärin/Aktionär
Vermögenssteuer/ Kapitalsteuer	Verkehrswert unterliegt der Vermögenssteuer; Wertermittlung mit Praktiker-Methode	Die Differenz zwischen den Aktiven und Verbindlichkeiten der Übernahmeholding (Eigenkapital) unterliegen der Kapitalsteuer. Die Aktien der Holding werden in der Steuererklärung des Aktionärs deklariert und unterliegen zum Verkehrswert der Vermögenssteuer. Wertermittlung mit Praktiker-Methode.
Kapitalgewinne bei Verkauf	Steuerfreier Kapitalgewinn, falls im Privatvermögen gehalten. Ausnahmen gilt es zu beachten.	Indirekte Freistellung von Kapitalgewinnen mittels Beteiligungsabzug, sofern Voraussetzungen erfüllt (Verkauf von >10%, Haltedauer > 1 Jahr).